

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

# **Preußische Akademie der Künste**

**Band:**

**I / 323**

**- Anfang -**

PrAdK

Deutsche  
Kunstorganisationen

Akademie der Künste, Archiv  
Preußische Akademie der Künste

I/323

**PREUßISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE**

Deutsche Kunstorganisationen

---

---

---

Laufzeit: 1918 - 1934

Blatt: 28

Alt-Signatur: ohne

**Signatur: I/323**



MÜNCHENER KÜNSTLER-GENOSSENSCHAFT  
UNTER DEM ALLERHOCHSTEN PROTEKTORATE  
SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS.

Satzung der Münchener Jahres-Ausstellung 1916.

§ 1.

**Eigenschaft der Ausstellung.**

Die Münchener Jahres-Ausstellung wird von der Münchener Künstler-Genossenschaft veranstaltet und findet im Königlichen Glaspalast statt.

§ 2.

**Zulässigkeit zur Ausstellung.**

1. Zugelassen werden Kunstwerke aus den Gebieten der Malerei, Bildhauerei, Baukunst und der vervielfältigenden Künste, sowie Werke der Kleinkunst und Kopien nach Werken älterer Meister, wenn für letztere ein Raum zur Verfügung gestellt werden kann.

Ölgemälde sind eingerahmt, mit viereckigen Schutzhäuten versehen, einzuliefern. Aquarelle, Pastelle, Zeichnungen, Stiche, Radierungen und Holzschnitte müssen außerdem unter Glas geliefert werden. Besonders auffallende Rahmen können beanstandet werden.

Die Ausstellung von Glasgemälden erfordert eine besondere Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung; über deren Zulassung ist die Raumfrage entscheidend.

Für Werke der Bildhauerei können andere als von der Ausstellung gelieferte Postamente nur auf Kosten des Ausstellers verwendet werden.

Die Zulassung von Werken der Klein-Kunst kann nur nach vorhergegangener Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung erfolgen.

2. Ausgeschlossen bleiben: Kopien (mit Ausnahme der in Abs. 1 vorgesehenen), Photographien und alle auf mechanischem Wege erzeugten Werke, anonyme Arbeiten, Kunstwerke jeder Gattung, welche in einer Münchener Internationalen Kunstausstellung oder Jahresausstellung schon ausgestellt waren.

Nur als Ergänzung architektonischer Arbeiten sind Photographien zulässig.  
Wiederholte Darstellung desselben Gegenstandes, wenn auch in verschiedenem Material, ist unstatthaft.

- Über Aufnahme von Kollektionen, auch bei den einzelnen Gruppenausstellungen, entscheidet allein die Ausstellungsleitung.
3. Kunstwerke, welche sich im Besitz von Privaten oder Kunst- und Verlagshandlungen befinden, können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Künstlers zugelassen werden, da nur letzterer als Aussteller betrachtet wird.
- Ausnahmsweise bleibt es der Ausstellungsleitung vorbehalten, Kollektionen oder Einzel-Werke verstorbener Künstler zuzulassen, in welchem Falle deren Besitzer als Aussteller gilt.
4. Vor Schluß der Ausstellung kann kein aufgenommenes Kunstwerk zurückgezogen werden.

### § 3.

#### Gruppen-Ausstellungen.

1. Kollektiv-Ausstellungen von Künstler-Vereinigungen können eventuell in eigenen Räumen, mit eigener Jury und Aufstellungskommission nach Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung zugelassen werden.
2. Es ist unstatthaft, daß ein Künstler Werke derselben Kunstsparte zugleich bei der allgemeinen Abteilung der Genossenschaft und bei einer Gruppe, oder bei mehreren Gruppen zugleich anmeldet und ausstellt.
3. Eine besondere Bezeichnung der Gruppen in den Ausstellungsräumen findet nicht statt.

### § 4.

#### Anmeldung und Einlieferung.

1. Anmeldung und Einlieferung haben innerhalb der festgesetzten Frist zu erfolgen, wobei ausschließlich die vorgeschriebenen Formulare zu verwenden sind. (Siehe noch „Besondere Bestimmungen“ am Schluß).
2. Die Angaben auf dem Anmeldebogen und auf dem Anhängezettel müssen völlig übereinstimmen. Auch dürfen, um Irrtümer zu vermeiden, im Katalog für verschiedene Werke eines Ausstellers keine gleichnamigen Bezeichnungen gewählt werden. Bei Außerachtlassung dieser Bestimmung übernimmt die Ausstellungsleitung keine Haftung.
3. Die Einschreibegebühr für jeden Einsender beträgt 2 Mark, die Ausstellungsgebühr für jedes angenommene Werk 1 Mark, beziehungsweise 50 Pfennig für Radierungen, Zeichnungen und Photographien.

### § 5.

#### Jury.

1. Eine Kommission, welche aus der Münchener Künstler-Genossenschaft und durch dieselbe gewählt wird, fungiert als Aufnahmjury und Aufstellungs-Kommission.
- Dieser Jury unterliegen alle Werke mit Ausnahme der in § 3 vorgesehenen Kollektionen und persönlichen Einladungen.

Maßgebend für die Aufnahme ist außer der Qualität der Kunstwerke die Rücksicht auf den vorhandenen Raum, sowie die rechtzeitige Anmeldung und Einsendung.

Die Zusendung der Ausstellerpapiere gilt nicht als persönliche Einladung.

2. Etwaige Reklamationen bezüglich der Aufstellung sind schriftlich an die Aufstellungs-Kommission zu richten; dieselbe kann jedoch nur innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung der Ausstellung solche entgegennehmen und prüfen.

### § 6.

#### Transport.

1. Sämtliche Kunstwerke, auch die Sendungen von Kollektionen, sind frachtfrei München einzuliefern. Diejenigen Kunstwerke, welche von der Jury angenommen wurden und von der Ausstellung

an den Absendungsort zurückgehen, genießen freie Rückfracht, soweit solche von den betreffenden Bahnverwaltungen und Schiffahrtsgesellschaften gewährt wird.

Von der Jury abgelehnte Kunstwerke gehen unfrankiert zurück.

2. Verpackungskosten und Platzspesen, welche außerhalb Münchens erwachsen, werden nicht vergütet. Etwaige Transportversicherung obliegt dem Aussteller.

Die Rücksendung der ausgestellten Werke beginnt sofort nach Schluß der Ausstellung; die Ausstellungsleitung kann jedoch für den Versand derselben innerhalb bestimmter Frist nicht verantwortlich gemacht werden.

### § 7.

#### Verpackung.

1. Von auswärts eingesandte Kunstwerke müssen einzeln, jedes für sich, in Kisten von starkem Holz verpackt werden. Die Befestigung der Kistendeckel, sowie der Kunstwerke in den Kisten, darf nur mit Schrauben geschehen.
2. Es ist unerlässlich, die mit dem Anmeldebogen übergebenen zwei Zettel genau nach den auf den Zetteln selbst befindlichen Vorschriften auszufüllen und an den Kunstwerken und auf der Innenseite des Kistendeckels zu befestigen.
3. Auf dem Deckel der Kiste ist die dem Anmeldebogen gleichfalls beigegebene vorgedruckte Adresse, entsprechend ausgefüllt, aufzukleben.
4. Diejenigen Kunstwerke, welche für eine Kollektion bestimmt sind, müssen auf dem Anmeldebogen und sämtlichen Begleit-Zetteln, sowie auf der Außenseite der Kisten, einen entsprechenden Vermerk erhalten.

5. Das Offnen der Kisten geschieht in Gegenwart eines Bevollmächtigten, welcher über den Befund ein Protokoll aufnimmt.

6. Der Ausstellungs-Spediteur ist verpflichtet, auf die Wiederverpackung der Kunstwerke die größte Sorgfalt zu verwenden. Die Bildhauerwerke werden in Anwesenheit von Sachverständigen unter Errichtung eines Protokolles auf das Bestmögliche verpackt. Für weiteres übernimmt die Ausstellungsleitung nicht irgendwelche Haftung oder Verantwortung.

### § 8.

#### Haftung und Versicherung.

1. Die Ausstellungsleitung übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung, weder für Beschädigung irgendwelcher Art noch für Verlust von Kunstwerken, ebensowenig die Verantwortung für Irrtümer im Katalog.

Sollten Rahmen oder Kunstwerke, während sie in Gewahrsam der Ausstellung sich befinden, eine Beschädigung erleiden, so können dieselben durch einen bewährten Sachverständigen auf Kosten der Ausstellungsleitung nach Möglichkeit sofort wiederhergestellt werden.

2. Die ausgestellten Kunstwerke werden mit einer Pauschalsumme gegen Feuersgefahr versichert.

### § 9.

#### Verkauf.

1. Verkäufe können ausschließlich nur durch den Geschäftsführer der Ausstellung vermittelt werden. Erfolgt bei Verkaufsverhandlungen ein Angebot von weniger als zwei Dritteln des angesetzten Verkaufspreises, so wird dasselbe dem Aussteller nicht bekannt gegeben.

2. Beim Verkauf eines Kunstwerkes werden 15% der Verkaufssumme in Abzug gebracht. Auch solche Verkäufe, welche erst nach Schluß der Ausstellung zustande kommen, sind provisionspflichtig, wenn sie durch Verhandlungen während der Dauer der Ausstellung eingeleitet waren.

3. Es ist unstatthaft, den angesetzten Verkaufspreis zu erhöhen. Wenn als verkäuflich bezeichnete Werke während der Dauer der Ausstellung als unverkäuflich erklärt werden, so hat der Aussteller einen Betrag zu entrichten, welcher der Verkaufsprovision gleichkommt.

# 2

## SATZUNG DER MÜNCHENER KUNSTAUSSTELLUNG 1917.

4. Für die Reproduktion eines jeden im Glaspalast ausgestellten Werkes ist von Seite des Verlegers eine Abgabe von 10 Mark zu entrichten. Weitere Abmachungen des Verlegers mit dem Künstler werden davon nicht berührt.

### § 10.

#### Ausstellungs-Leitung.

Die Leitung und Durchführung der Ausstellung obliegt dem Vorstand der Münchener Künstler-Genossenschaft, welcher sich nach Bedarf durch Kooperation verstärken kann.

### § 11.

#### Eintritt.

1. Jeder ausstellende Künstler und jeder Eigentümer eines in der Ausstellung befindlichen Werkes erhält eine unübertragbare, nur für seine Person gültige Dauerkarte zum Besuch der Ausstellung, welche im Sekretariat derselben gegen Abgabe der Namensunterschrift erholt werden kann.

2. Vor Eröffnung der Ausstellung ist der Zutritt in die Ausstellungsräume **bedingungslos ausgeschlossen**.

### § 12.

#### Kopieren.

Ausstellungsgegenstände in irgend einer Weise zu kopieren ist unzulässig.

### § 13.

#### Reklamation.

1. Beschwerden jeder Art (vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Ziff. 2) müssen schriftlich der Ausstellungsleitung übergeben werden.

2. Sechs Wochen nach Schluß der Ausstellung können Reklamationen keinerlei Berücksichtigung mehr finden.

### § 14.

#### Schlußbestimmung.

Durch Besichtigung der Ausstellung erklärt sich der Aussteller mit sämtlichen vorstehenden Bestimmungen ausdrücklich einverstanden.

#### Besondere Bestimmungen.

1. Dauer der Ausstellung: 1. Juli bis spätestens Ende Oktober.

2. Anmeldungen: bis 31. Mai einschließlich.

3. Einlieferung der Kunstwerke: 10. bis 31. Mai abends 5 Uhr.

Kunstwerke aus München sollen erst ab 25. Mai im Glaspalast eingeliefert werden.  
Für Werke, die vor 10. Mai eingesandt werden, übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Haftung.

#### Die Münchener Künstler-Genossenschaft.

Der Vorstand.

Der Präsident:

Akademieprofessor Carl von Marr.

Der Schriftführer:

Professor Ludwig Bolgiano.

### § 1. Eigenschaft der Ausstellung.

Die Münchener Kunstausstellung 1917 wird von der Münchener Künstler-Genossenschaft im Verein mit der Münchener Secession veranstaltet und findet im Königlichen Glaspalast statt.

### § 2. Zulässigkeit zur Ausstellung.

1. Zugelassen werden Kunstwerke aus den Gebieten der Malerei, Bildhauerei, Baukunst und der vervielfältigenden Künste, sowie Werke der Kleinkunst und Kopien nach Werken älterer Meister, wenn für letztere ein Raum zur Verfügung gestellt werden kann.

Ölgemälde sind eingehängt, mit viereckigen Schutzrahmen versehen, einzuliefern. Aquarelle, Pastelle, Zeichnungen, Stiche, Radierungen und Holzschnitte müssen außerdem unter Glas geliefert werden. Besonders aufhängende Rahmen können beansprucht werden. — Die Ausstellung von Glasmalerei erfordert eine besondere Vorbereitung mit der Ausstellungsleitung; über deren Zulassung ist die Raumfrage entscheidend. — Für Werke der Bildhauerei können andere als von der Ausstellung gelieferte Postamente nur auf Kosten des Ausstellers verwendet werden. — Die Zulassung von Werken der Klein-Kunst kann nur nach vorhergehender Vorbereitung mit der Ausstellungsleitung erfolgen.

2. Ausgeschlossen bleiben: Kopien (mit Ausnahme der in Abs. 1 vorgesehenen), Photographien und alle auf mechanischem Wege erzeugten Werke, anonyme Arbeiten, Kunstwerke jeder Gattung, welche in einer Münchener Internationalen Kunstausstellung oder Jahressausstellung schon ausgestellt waren.

Nur als Ergänzung architektonischer Arbeiten sind Photographien zulässig. — Wiederholte Darstellung desselben Gegenstandes, wenn auch in verschiedenem Material, ist unzulässig. — Über Aufnahme von Kollektionen, auch bei den einzelnen Gruppensammlungen, entscheidet allein die Ausstellungsleitung.

3. Kunstwerke, welche sich im Besitz von Privaten oder Kunst- und Verlagshandlungen befinden, können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Künstlers zugelassen werden, da nur letzterer als Aussteller betrachtet wird.

Ausnahmeweise bleibt es der Ausstellungsleitung vorbehalten, Kollektionen oder Einzel-Werke verstorbenen Künstler zu lassen, in welchem Falle deren Besitzer als Aussteller gilt.

4. Vor Schluß der Ausstellung kann kein aufgenommenes Kunstwerk zurückgezogen werden.

### § 3. Gruppen-Ausstellungen.

1. Es ist unzulässig, daß ein Künstler Werke bei der Genossenschaft, der Secession oder auch bei einer anderen Gruppe gleichzeitig ausstellt.

2. Die Eingänge zu den Ausstellungsräumen der beiden veranstaltenden Gesellschaften sind durch Aufschriften gekennzeichnet.

### § 4. Anmeldung. Einlieferung. Gebühren.

1. Anmeldung und Einlieferung haben innerhalb der festgesetzten Frist zu erfolgen, wobei ausschließlich die vorgeschriebenen Formulare (für die Einsendungen zur Secession noch besondere Zettel) zu verwenden sind. (Siehe noch „Besondere Bestimmungen“ am Schluß.)

2. Die Angaben auf dem Anmeldebogen und auf dem Anhängezettel müssen völlig übereinstimmen. Auch dürfen um Irrtümer zu vermeiden, im Katalog für verschiedene Werke eines Ausstellers keine gleichnamigen Bezeichnungen gewählt werden. Bei Außerachtlassung dieser Bestimmung übernimmt die Ausstellungsleitung keine Haftung.

3. Die Einschreibegabe für jeden Einsender beträgt 2 Mark, die Ausstellungsgebühr für jedes angenommene Werk 5 Mark, beziehungsweise 50 Pfennig für graphische Arbeiten.

### § 5. Jury.

1. Die Jury wird getrennt ausgeübt von einer durch die Künstler-Genossenschaft gewählten Kommission und von dem Ausschuß der Secession. Das Unterbringen der Werke besorgen diese beiden Kommissionen in getrennten Räumen.

Maßgebend für die Aufnahme ist außer der Qualität der Kunstwerke die Rücksicht auf den vorhandenen Raum, sowie die rechtzeitige Anmeldung und Einsendung. — Die Zusendung der Ausstellungspapiere gilt nicht als persönliche Einladung.

2. Etwaige Beschwerden bezüglich der Aufstellung sind schriftlich an die Aufstellungs-Kommission zu richten; dieselbe kann jedoch nur innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung der Ausstellung solche entgegennehmen und prüfen.

### § 6. Versand.

1. Sämtliche Kunstwerke, auch die Sendungen von Kollektionen, sind frachtfrei München einzuliefern. Die in München wohnenden Künstler liefern die Werke unverpackt und ohne Kisten direkt im Kgl. Glaspalast ab. Diejenigen Kunstwerke, welche von der Jury angenommen wurden und von der Ausstellung an den Absendern zurückgehen, genießen freie Rückfracht, soweit solche von den betreffenden Bahnverwaltungen und Schiffahrtsgesellschaften gewährt wird.

Von der Jury abgelehnte Kunstwerke gehen unfrankiert zurück.

2. Verpackungskosten und Platzspesen, welche außerhalb Münchens erwachsen, werden nicht vergütet. Etwaige Transportversicherung obliegt, auch in Fällen freier Rückfracht, dem Aussteller.

Die Rücksendung der ausgestellten Werke beginnt sofort nach Schluß der Ausstellung; die Ausstellungsleitung kann jedoch für den Versand derselben innerhalb bestimmter Frist nicht verantwortlich gemacht werden.

### § 7. Verpackung.

1. Von auswärts eingesandte Kunstwerke müssen einzeln, jedes für sich, in Kisten von starkem Material verpackt werden. Die Befestigung der Kistendeckel, sowie der Kunstwerke in den Kisten, darf nur Schrauben geschehen.

2. Es ist unerlässlich, die mit dem Anmeldebogen übergebenen zwei Zettel genau nach den auf den Zetteln befindlichen Vorschriften auszufüllen und an den Kunstwerken und auf der Innenseite des Kistendeckels zu befestigen.

3. Auf dem Deckel der Kiste ist die dem Anmeldebogen gleichfalls beigegebene vorgedruckte Adresse, entsprechend ausgefüllt, aufzukleben.

4. Diejenigen Kunstwerke, welche für eine Kollektion bestimmt sind, müssen auf dem Anmeldebogen und sämtlichen Begleit-Zetteln, sowie auf der Außenseite der Kisten einen entsprechenden Vermerk erhalten.

5. Das Öffnen der Kisten geschieht in Gegenwart eines Bevollmächtigten, welcher über den Befund ein Protokoll aufnimmt.

Wenn der Befund als nicht ordnungsgemäß erachtet wird, so ist das dem betreffenden Künstler sofort mitzuteilen.  
6. Die Öffnung und die Wiederverpackung der Kunstwerke obliegt dem Ausstellungs-Spediteur, welcher insbesondere auf die Wiederverpackung der Bildhauerwerke möglichste Sorgfalt zu verwenden hat. Die Verpackung der Bildhauerwerke geschieht in Anwesenheit von Sachverständigen unter Errichtung eines Protokolls.

#### § 8. Versicherung.

Die ausgestellten Kunstwerke werden nur gegen Feuersgefahr versichert.

#### § 9. Haftung.

1. Die Ausstellungsleitung haftet nur für den Schaden, welcher von ihr selbst und ihren Beauftragten vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verursacht ist.

Bei der Beschädigung von Kunstwerken, während sich diese im Gewahrsam der Ausstellung befinden, übernimmt die Ausstellungsleitung auf Erneut die Vermittlung eines Sachverständigen zur Wiederherstellung. Bei Annahme eines solchen Sachverständigen trägt die Ausstellungsleitung die Kosten der Wiederherstellung in allen Fällen, in welchen sie ihre Schadensersatzpflicht anerkennt.

2. Für Irrtümer im Katalog übernimmt die Ausstellungsleitung keine Verantwortung.

#### § 10. Verkauf.

1. Verkäufe können ausschließlich nur durch den Geschäftsführer der Ausstellung vermittelt werden. Erfolgt bei Verkaufsverhandlungen ein Angebot von weniger als zwei Dritteln des angesetzten Verkaufspreises, so wird dasselbe dem Aussteller nicht bekannt gegeben.

2. Beim Verkauf eines Kunstwerkes werden 15% der Verkaufssumme in Abzug gebracht.

Auch solche Verkäufe, welche erst nach Schluß der Ausstellung zustande kommen, sind provisionspflichtig, wenn sie durch Verhandlungen während der Dauer der Ausstellung eingeleitet waren.

3. Es ist unstatthaft, während der Ausstellung die Preise der Kunstwerke zu steigern oder herabzusetzen. Wenn als verkäuflich bezeichnete Werke während der Dauer der Ausstellung als unverkäuflich erklärt werden, so hat der Aussteller einen Betrag zu entrichten, welcher der Verkaufsprovision gleichkommt.

4. Mit Umgehung des Geschäftsführers darf kein Künstler ein Angebot auf sein Werk annehmen.

5. Die Ausstellungsleitung behält sich das Recht vor, in einzelnen Fällen, z. B. auf Wunsch des Käufers, die Benennung des Namens des Käufers zu unterlassen, jedoch ist der Künstler vor dem Kauf davon zu benachrichtigen.

#### § 11. Vervielfältigungsrechte.

Das Recht zur Vervielfältigung eines ausgestellten Werkes kann nur gegen Bezahlung eines Honorars an den Künstler erworben werden. Erlaubnis zum Photographieren wird nur erteilt gegen Beibringung eines Ausises, daß der Verleger das Vervielfältigungsrecht wirklich gekauft und eine Anzahlung von 10 Mark geleistet hat. Die Vervielfältigungsrechte an den ausgestellten Werken sind zur Vermeidung von Mißhelligkeiten möglichst im ersten Monat zu regeln.

#### § 12. Ausstellungs-Leitung.

Die Leitung und Durchführung der Ausstellung obliegt dem Vorstand der Münchener Künstler-Genossenschaft und dem Ausschuß der Münchener Secession.

#### § 13. Eintritt.

1. Jeder ausstellende Künstler und jeder Eigentümer eines in der Ausstellung befindlichen Werkes erhält eine unübertragbare, nur für seine Person gültige Dauerkarte zum Besuch der Ausstellung, welche im Geschäftszimmer derselben gegen Abgabe der Namensunterschrift erholt werden kann.

2. Vor Eröffnung der Ausstellung ist der Zutritt in die Ausstellungsräume bedingungslos ausgeschlossen.

#### § 14. Kopieren.

Ausstellungsgegenstände in irgend einer Weise zu kopieren ist unzulässig.

#### § 15. Beschwerden.

1. Beschwerden können nur Berücksichtigung finden, wenn sie innerhalb 8 Tagen nach Kenntnisnahme der Beschwerde begründenden Tatsachen schriftlich erklärt werden.

2. Die schriftliche Abfassung von Beschwerden jeder Art ist unerlässlich.

#### § 16. Schlußbestimmung.

Durch Besichtigung der Ausstellung erklärt sich der Aussteller mit sämtlichen vorstehenden Bestimmungen ausdrücklich einverstanden.

#### Besondere Bestimmungen.

1. Dauer der Ausstellung: 1. Juli bis Ende September. — 2. Anmeldungen: bis 31. Mai einschließlich.  
3. Einlieferung der Kunstwerke: 10. bis 31. Mai abends 5 Uhr.

Kunstwerke aus München wollen erst ab 25. Mai im Glaspalast eingeliefert werden.  
Für Werke, die vor 10. Mai eingesandt werden, übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Haftung.

3

Die Ausstellungsleitung bittet, die folgenden Bestimmungen besonders zu beachten:

Die in der Satzung festgesetzten Termine sind unbedingt einzuhalten, da nach Ablauf derselben weder Anmeldung noch Einlieferung berücksichtigt werden können.

Bezüglich der Erhebung der in den Ausstellungssatzungen § 4 erwähnten Gebühren ist folgendes zu bemerken:

Die Einschreibgebühr wird entweder durch den Spediteur bei der Abholung einkassiert oder, bei direkter Ablieferung, im Glaspalast erhoben.

Es liegt im Interesse des auswärtigen Einsenders, die Einschreibgebühr von M. 2.— vor Absendung der Werke direkt an die Jahresausstellung, München, K. Glaspalast, mit Postanweisung zu entrichten.

Die Ausstellungsgebühr wird, wenn sie nicht vorher erlegt ist, bei Rücklieferung der Werke durch den Spediteur nachgenommen oder im Falle eines Verkaufes durch den Geschäftsführer abgezogen.

Bezüglich der Verlegerabgabe verweisen wir noch ganz besonders auf § 11 der Satzung.

---

Es wird ein illustrierter Katalog erscheinen. Die Aussteller sind gebeten, bei Vergebung des Vervielfältigungsrechtes ihrer Werke die Wiedergabe derselben im illustrierten Katalog ausdrücklich vorzubehalten. Man bittet von der Einsendung von Photographien abzuschen.

Als Ausstellungsspediteur ist die Firma Allgemeine Transportgesellschaft vorm. Gondrand & Mangili in München, Schwanthalerstraße 36, aufgestellt; es sind an diese alle Anfragen und Mitteilungen zu richten, welche auf Spedition, Transportversicherung etc. Bezug haben.

Auswärtige Sammelstellen:

Für Berlin:	die Firma W. Marzillier & Co., W. 35, Lützowstr. 14.
" "	" " Berliner Speditions- & Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft, vormals Bartz & Cie., W. 35, Potsdamerstr. 112b.
" Budapest:	" " Macher & Roszner, V. Béla-utcza 4.
" Dresden:	" " Eduard Geucke & Cie., Walpurgisstr. 1.
" "	" " Dresdner Transport- & Lagerhaus-Aktiengesellschaft, Kleine Packhofstr. 1-3.
" Düsseldorf:	" " C. Wiegandt & Cie.
" Frankfurta.M.:	" " Friedrich Falk, Alte Mainzergasse 77.
" Hamburg:	" " Transport-Aktien-Gesellschaft (vorm. J. Hevecke). Bei dem Zippelhaus 10/12.
" Karlsruhe:	" " Eugen von Steffelin.
" Stuttgart:	" " Paul von Maur, kgl. Hofspediteur, Friedrichstr. 1.
" Wien:	" " Emil Scholz, I Predigergasse 5.

NB. Wo freie Rückfracht gewährt wird, kann dieselbe nur gegen Vorlage des Originalfrachtbriefes, welcher den Vermerk „Ausstellungsgut“ zu tragen hat, erfolgen; es liegt daher im Interesse der Aussteller, daß nicht Kunstwerke und andere Güter zusammen mit nur einem Frachtbrief versendet werden.

Falls Kunstwerke, welche mit einer Kollektion eintreffen, einzeln zurückverschickt werden sollen, kann freie Rückfracht für dieselben nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung gewährt werden.

Die Ausstellungsleitung behält sich vor, in einzelnen Fällen besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zu treffen.

# SATZUNG DER MÜNCHENER KUNSTAUSSTELLUNG 1918.

## § 1. Eigenschaft der Ausstellung.

Die Münchener Kunstausstellung 1918 wird von der Münchener Künstler-Genossenschaft im Verein mit der Münchener Secession veranstaltet und findet im Königlichen Glaspalast statt.

## § 2. Zulässigkeit zur Ausstellung.

1. Zugelassen werden Kunstwerke aus den Gebieten der Malerei, Bildhauerei, Baukunst und der ver-  
vielfältigenden Künste, sowie Werke der Kleinkunst und Kopien nach Werken älterer Meister, wenn dafür ein  
Raum zur Verfügung gestellt werden kann.

Olgemälde sind eingehängt, mit Schrauben verschen, einzuliefern. Aquarelle, Pastelle, Zeichnungen, Stiche, Radierungen und Holzschnitte  
müssen außerdem unter Glas geliefert werden. Besonders auffallende Rahmen können beanstandet werden. — Die Ausstellung von Glasmalerei  
erfordert eine besondere Vereinbarung mit der Ausstellungslösung; über deren Zulassung ist die Raumfrage entscheidend. — Für Werke der Bildhauerei  
können andere als von der Ausstellung gelieferte Postamente nur auf Kosten des Ausstellers verwandt werden. — Die Zulassung von Werken der  
Kleinkunst kann nur nach vorhergegangener Vereinbarung mit der Ausstellungslösung erfolgen.

2. Ausgeschlossen bleiben: Kopien (mit Ausnahme der in Abs. 1 vorgesehenen), Photographien und alle  
auf mechanischem Wege erzeugten Werke, anonyme Arbeiten, Kunstwerke jeder Gattung, welche in einer  
großen Münchener Kunstausstellung schon ausgestellt waren. Ausnahmen im letzteren Falle bleiben besonderer  
Vereinbarung vorbehalten.

Nur als Ergänzung architektonischer Arbeiten sind Photographien zulässig. — Über Aufnahme von Kollektionen, auch bei den einzelnen Gruppen-  
ausstellungen, entscheidet die Ausstellungslösung.

3. Kunstwerke, welche sich nicht im Eigentum des Künstlers befinden, können nur mit dessen ausdrücklicher  
schriftlicher Genehmigung zugelassen werden. Eine allgemeine Verpflichtung Dritten gegenüber den Namen des  
Eigentümers zu nennen, besteht nicht.

Ausnahmeweise bleibt es der Ausstellungslösung vorbehalten, Kollektionen oder Einzelwerke verantwortlicher Künstler zu lassen, in welchem Falle  
deren Besitzer als Aussteller gilt.

4. Vor Schluß der Ausstellung kann kein aufgenommenen Kunstwerk zurückgezogen werden.

## § 3. Gruppen-Ausstellungen.

1. Es ist unstatthaft, daß ein Künstler Werke bei der Genossenschaft, der Secession oder auch bei einer  
anderen Gruppe gleichzeitig ausstellt.  
2. Die Eingänge zu den Ausstellungsräumen der beiden veranstaltenden Gesellschaften sind durch Auf-  
schriften gekennzeichnet.

1. Anmeldung und Einlieferung haben innerhalb der festgesetzten Frist zu erfolgen, wobei ausschließlich  
die vorgeschriebenen Formulare (für die Einsendungen zur Secession noch besondere Zettel) zu verwenden  
sind. (Siehe noch § 16 am Schluß.)

2. Die Angaben auf dem Anmeldebogen und auf den Anhängezetteln müssen völlig übereinstimmen. Auch dürfen  
um Irrtümer zu vermeiden, im Katalog für verschiedene Werke eines Ausstellers keine gleichnamigen Bezeichnungen  
gewählt werden. Bei Außerachtlassung dieser Bestimmung übernimmt die Ausstellungslösung keine Haftung.

3. Die Einschreibegebühr für jeden Einsender beträgt 4 Mark; von dieser Gebühr sind befreit: die Mitglieder  
der Genossenschaft, der Secession, der Luitpoldgruppe, der Bayern und des Bundes.

## § 5. Jury.

1. Die Jury wird getrennt ausgeübt von einer durch die Künstler-Genossenschaft gewählten Kommission  
und von dem Ausschuß der Secession. Das Unterbringen der Werke besorgen diese beiden Kommissionen  
in getrennten Räumen.

Medgebend für die Aufnahme ist außer der Qualität der Kunstwerke die Rücksicht auf den vorhandenen Raum, sowie die rechtzeitige Anmeldung  
und Einsendung. — Die Zusendung der Ausstellerpapiere gilt nicht als persönliche Einladung.  
2. Etwaige Beschwerden bezüglich der Aufstellung sind schriftlich an die Aufstellungs-Kommission zu richten;  
dieselbe kann jedoch nur innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung der Ausstellung solche entgegennehmen.

## § 6. Versand.

1. Sämtliche Kunstwerke, auch die Sendungen von Kollektionen, sind frachtfrei München einzuliefern.  
Die in München wohnenden Künstler liefern die Werke unverpackt und ohne Kisten direkt im Kgl. Glaspalast ab.

2. Alle auf die Einlieferung erwachsenden und mit ihr zusammenhängenden Kosten bis zur Beendigung  
der Abladung im Kgl. Glaspalast treffen den Einsender. Bis zu diesem Zeitpunkt trifft ihn auch jede Gefahr.

3. Diejenigen Kunstwerke, welche von der Jury angenommen wurden und von der Ausstellung an den  
Absendungsort zurückgehen, genießen mit Ausnahme von Express- und Postsendungen, freie Rückfracht, soweit  
solche von den betreffenden Bahnverwaltungen und Schiffahrtsgesellschaften gewährt wird. Von der Jury abge-  
lehnte Kunstwerke gehen unfrankiert und auf Gefahr des Einsenders zurück.

4. Transportversicherung erfolgt stets nur auf Verlangen des Einsenders und geht auch in Fällen freier  
Rückfracht zu seinen Lasten.

Die Rücksendung der ausgestellten Werke beginnt sofort nach Schluß der Ausstellung. Die Ausstellungslösung kann jedoch für den Versand innerhalb  
bestimmter Frist nicht verantwortlich gemacht werden.

## § 7. Verpackung.

1. Von auswärts eingesandte Kunstwerke müssen einzeln, jedes für sich, in Kisten von starkem Holz  
verpackt werden. Die Befestigung der Kistendeckel darf nur mit Schrauben geschehen.

2. Es ist unerlässlich, die mit dem Anmeldebogen übergebenen zwei Zettel genau nach den auf den Zetteln selbst  
befindlichen Vorschriften auszufüllen und sowohl an den Kunstwerken, als auf der Innenseite des Kistendeckel  
zu befestigen.

3. Auf dem Deckel der Kiste ist die dem Anmeldebogen gleichfalls beigegebene vorgedruckte Adresse  
entsprechend ausgefüllt, aufzukleben.

4. Diejenigen Kunstwerke, welche für eine Kollektion bestimmt sind, müssen auf dem Anmeldebogen und  
sämtlichen Begleit-Zetteln, sowie auf der Außenseite der Kisten einen entsprechenden Vermerk erhalten.

5. Das Öffnen der Kisten geschieht in Gegenwart eines Bevollmächtigten, welcher über den Befund ein Protokoll aufnimmt.

Wenn der Befund als nicht ordnungsgemäß erachtet wird, so ist das dem betreffenden Künstler sofort mitzuteilen.  
6. Die Öffnung und die Wiederverpackung der Kunstwerke obliegt dem Ausstellungs-Spediteur, welcher insbesondere auf die Wiederverpackung der Bildhauerwerke möglichste Sorgfalt zu verwenden hat. Die Verpackung der Bildhauerwerke geschieht in Anwesenheit von Sachverständigen unter Errichtung eines Protokolls. Von der Beendigung der Wiederverpackung an trifft die Gefahr wieder den Einsender.

#### § 8. Versicherung.

Die ausgestellten Kunstwerke werden nur gegen Feuersgefahr versichert und zwar mit zwei Dritteln des angegebenen Verkaufspreises.

#### § 9. Haftung.

1. Die Ausstellungsleitung haftet nur für den Schaden, welcher von ihr selbst und ihren Beauftragten vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit an den Ausstellungsgegenständen verursacht wird, solange sich diese im Kgl. Glaspalast befinden.

Bei der Beschädigung von Kunstwerken, während sich diese im Gewahrsam der Ausstellung befinden, übernimmt die Ausstellungsleitung auf Ersuchen die Vermittlung eines Sachverständigen zur Wiederherstellung. Bei Annahme eines solchen Sachverständigen trägt die Ausstellungsleitung die Kosten der Wiederherstellung in allen Fällen, in welchen sie ihre Schadensersatzpflicht anerkennt.

2. Für Irrtümer im Katalog übernimmt die Ausstellungsleitung keine Verantwortung.

#### § 10. Verkauf.

1. Verkäufe können ausschließlich nur durch die Geschäftsleitung der Ausstellung vermittelt werden. Erfolgt bei Verkaufsverhandlungen ein Angebot von weniger als zwei Dritteln des angesetzten Verkaufspreises, so wird dasselbe dem Aussteller nicht bekannt gegeben.

2. Dem Verkäufer gegenüber hat die Münchener Künstler-Genossenschaft bzw. die Münchener Secession die Rechte eines Kommissionärs. Sie ist daher befugt aber nicht verpflichtet, Ansprüche gegen Dritte insbesonders auf Zahlung des Kaufpreises in eigenem Namen geltend zu machen.

3. Beim Verkauf eines Kunstwerkes werden  $12 \frac{1}{2} \%$  der Verkaufssumme in Abzug gebracht.

Auch solche Verkäufe, welche erst nach Schluß der Ausstellung zustande kommen, sind provisionspflichtig, wenn sie durch Verhandlungen während der Dauer der Ausstellung eingeleistet waren.

4. Es ist unstatthaft, während der Ausstellung die Preise der Kunstwerke zu ändern. Wenn als verkäuflich bezeichnete Werke während der Dauer der Ausstellung als unverkäuflich erklärt werden, so hat der Aussteller einen Betrag zu entrichten, welcher der Verkaufsprovision aus der ursprünglich von ihm angegebenen Verkaufssumme gleichkommt.

5. Mit Umgehung der Geschäftsleitung darf kein Künstler ein Angebot auf sein Werk annehmen.

6. Die Ausstellungsleitung behält sich das Recht vor, in einzelnen Fällen, z. B. auf Wunsch des Käufers, die Nennung des Namens des Käufers zu unterlassen. Jedoch ist der Künstler vor dem Kauf davon zu benachrichtigen.

7. Bei graphischen Werken sind die Verkaufspreise mit und ohne Rahmung anzugeben. Wird nur ein Preis angegeben, so wird dieser für gerahmte Werke angenommen. Die Rahmung ist stets vom Künstler auf eigene Kosten zu besorgen.

#### § 11. Vervielfältigungsrechte.

Das Recht zur Vervielfältigung eines ausgestellten Werkes kann nur gegen Bezahlung eines Honorars an den Künstler erworben werden. Erlaubnis zum Photographieren wird nur erteilt gegen Beibringung eines Ausweises, daß der Verleger das Vervielfältigungsrecht wirklich gekauft und eine Anzahlung von 10 Mark geleistet hat. Die Wirksamkeit der Bestimmung dieses Paragraphen ist davon abhängig, daß die gleichen Vorschriften auch bei den großen Ausstellungen der übrigen deutschen Kunstzentren eingehalten werden.

#### § 12. Ausstellungs-Leitung.

Die Leitung und Durchführung der Ausstellung obliegt dem Vorstand der Münchener Künstler-Genossenschaft und dem Ausschuß der Münchener Secession.

#### § 13. Eintritt.

1. Jeder ausstellende Künstler erhält eine unübertragbare, nur für seine Person gültige Dauerkarte zum Besuch der Ausstellung, welche im Geschäftszimmer derselben gegen Abgabe der Namensunterschrift erholt werden kann.

2. Vor Eröffnung der Ausstellung ist der Zutritt in die Ausstellungsräume ausgeschlossen.

#### § 14. Kopieren.

Ausstellungsgegenstände in irgend einer Weise zu kopieren ist unzulässig.

#### § 15. Beschwerden.

Beschwerden können nur Berücksichtigung finden, wenn sie innerhalb 8 Tagen nach Kenntnisnahme der die Beschwerde begründenden Tatsachen und zwar schriftlich erklärt werden.

#### § 16. Termine.

1. Dauer der Ausstellung: 1. Juli bis Ende September.

2. Anmeldung: bis 31. Mai einschließlich.

3. Einlieferung: 10. bis 31. Mai abends 5 Uhr.

Kunstwerke aus München wollen erst ab 25. Mai im Glaspalast eingeliefert werden.  
Für die vor 10. Mai eingesandten Werke übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Haftung.

#### § 17. Schlußbestimmungen.

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen von Ausstellern und Einlieferern ist München.

2. Durch Beschickung der Ausstellung erklärt sich der Aussteller mit sämtlichen vorstehenden Bestimmungen drücklich einverstanden.

5

Die Ausstellungsleitung bittet, die folgenden Bestimmungen besonders zu beachten:

Die in der Satzung festgesetzten Termine sind unbedingt einzuhalten, da nach Ablauf derselben weder Anmeldung noch Einlieferung berücksichtigt werden können.

Die Einschreibegebühr wird entweder durch den Spediteur bei der Abholung einkassiert oder, bei direkter Ablieferung, im Glaspalast erhoben.

Es liegt im Interesse des auswärtigen Einsenders, die Einschreibegebühr von M 4.— vor Absendung der Werke direkt an die Münchener Kunstausstellung, München, K. Glaspalast, mit Postanweisung zu entrichten.

Bezüglich der Verlegerabgabe verweisen wir noch ganz besonders auf § 11 der Satzung.

Es wird ein illustrierter Katalog erscheinen. Die Aussteller sind gebeten, bei Vergebung des Vervielfältigungsrechtes ihrer Werke die Wiedergabe derselben im illustrierten Katalog ausdrücklich vorzubehalten. Man bittet von der Einsendung von Photographien abzusehen.

Als Ausstellungsspediteur ist die Firma August Heller in München, Schwanthalerstraße 71, aufgestellt; es sind an diese alle Anfragen und Mitteilungen zu richten, welche auf Spedition, Transportversicherung etc. Bezug haben.

Auswärtige Sammelstellen:

Für Berlin:	die Firma W. Marzillier & Co., W. 35, Lützowstr. 14.
" "	" " Berliner Speditions- & Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft, vormals Bartz & Cie., W. 35, Potsdamerstr. 112 b.
" Budapest:	" " Macher & Roszner, V. Béla-utcza 4.
" Dresden:	" " Eduard Geucke & Cie., Walpurgisstr. 1.
" "	" " Dresdner Transport- & Lagerhaus-Aktiengesellschaft Kleine Packhofstr. 1—3.
" Düsseldorf:	" " C. Wiegandt & Cie.
" Frankfurt a. M.:	" " Friedrich Falk, Alte Mainzergasse 77.
" Hamburg:	" " Transport-Aktien-Gesellschaft (vorm. J. Hevecke.) Bei dem Zippelhaus 10/12.
" Karlsruhe:	" " Eugen von Steffelin.
" Stuttgart:	" " Paul von Maur, kgl. Hofspediteur, Friedrichstr. 1.
" Wien:	" " Emil Scholz, I Predigergrasse 5.

N.B. Wo freie Rückfracht gewährt wird, kann dieselbe nur gegen Vorlage des Originalfrachtbrieves, welcher den Vermerk „Ausstellungsgut“ zu tragen hat, erfolgen; es liegt daher im Interesse der Aussteller, daß nicht Kunstwerke und andere Güter zusammen mit nur einem Frachtbrief versendet werden.

Falls Kunstwerke, welche mit einer Kollektion eintreffen, einzeln zurückverschickt werden sollen, kann freie Rückfracht für dieselben nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung gewährt werden.

Die Ausstellungaleitung behält sich vor, in einzelnen Fällen besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zu treffen.

*25 XII '18*

Entwurf.

(2. Sitzung).

Bund der freien Künste.

Zusammensetzung, Zweck und Organisation.

A. Zusammensetzung und Zweck des Bundes.

I.

Der Bund stellt die Gesamtvertretung derjenigen geistigen Arbeiter dar, die in den bildenden Künsten, dem Schrifttum und der Tonkunst schöpferisch tätig sind.

Er wird durch den Zusammenschluss der Berufsverbände gebildet.

Der Bund dient dem Zwecke, in das geistige Leben des Volkes fördernd einzugreifen und die gemeinsamen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Berufsgenossen wahrzunehmen und im öffentlichen Leben zur Geltung zu bringen.

II.

Der Bund stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der Kunst im Volksleben.

Künstlerische und literarische Volksziehung im Unterricht.

Die öffentliche Kunstpflage (Bauten und Denkmäler, Museen, Ausstellungen, Akademieen, Bühnen- und Konzertwesen, Volksbüchereien, Vereinswesen).

Wahrung deutscher Eigenart und deutschen Selbstbewusstseins. Bekämpfung würdeloser Ausländerei.

*Raffy H. Fuchs  
Vereins-  
wart*

2. Geltendmachung der staatsbürgerlichen Rechte.

Eine der ~~████████~~ Bedeutung der Kunst entsprechende Beteiligung am öffentlichen Leben (Beteiligung an der Arbeit der Volksvertretung, der Staatsbehörden und der Selbstverwaltungskörper).

~~Schulung für die Teilnahme am staatsbürgerlichen Leben (Anleitung zum Verständnis sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Fragen, Einrichtung von Rechtschulen usw.).~~

3. Wahrung der Berufsinteressen.

Die Fürsorge für die Fachausbildung auf den verschiedenen Gebieten der Kunst.  
~~Die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen~~

gegenüber dem Unternehmertum und dem Zwischenhandel.

~~Frömmung, Ausbildung, Rechtsschutz~~

~~Aufzulösung der Kran- en-, Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge.~~

## III.

Die Bearbeitung der gemeinsamen Aufgaben des Bundes erfolgt durch Zusammenfassung der drei Gruppen der bildenden Künste, des Schrifttums und der Tonkunst und auf Grund der Tätigkeit der diesen Gruppen angehörenden einzelnen Verbände.

## B. Organisation des Bundes.

franz.  
in B  
für  
Kunst  
Förder.

### Entwurf zweite Lösung.

(Same ?)

## Bund der freien Künste.

Table 3. The environmental impact of the construction industry.

~~(10770) *Keiferia*~~ ~~(*Keiferia* ~~10770~~)~~ ~~Keiferia~~ ~~10770~~

### Zusammensetzung, Zweck und Organisation.

### 1. Zusammensetzung und Zweck des Bundes.

I. Der Bund stellt die Gesamtvertretung derjenigen geistigen Arbeiter dar, die ~~in den~~ <sup>in den</sup> Schichten der bildenden Künste, des Schrifttums und der Tonkunst schöpferisch tätig sind.

Er wird ~~gebildet~~ durch den Zusammenschluss der ~~verschieden~~ Berufverbände ~~gebildet~~.

Der Bund dient den Zwecke, in das geistige Leben des Volkes fördernd einzutreten und die gemeinsamen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Berufs-~~genossenschaften~~genossen wahrzunehmen und im öffentlichen Leben zur Geltung zu bringen.

II. Dem Bund ~~hing~~ insbesondere die ~~zulässige~~ folgendes Abliehen:

1. Didaktische und literarische Volksersziehung im ~~19. Jahrhundert~~  
Unterricht ~~und~~ <sup>in</sup> ~~Wissenschaften~~

3. Wahrung ~~der~~ ~~deutschen~~ ~~Interessen~~ ~~gegenüber~~ ~~ausländischen~~ Be-  
kanntung wird gegen Ausländerel.

4. Schulung für die Teilnahme am öffentlichen Leben (Bürgerkunde, Anleitung zur Bearbeitung sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Fragen, Einrichtung von Redner- schulen usw.).

5. Die Fürsorge für die Fachausbildung auf den verschiedenen Gebieten der Kunst und des Schrifttums.
6. Eine der sozialen Bedeutung der Kunst entsprechende Teilnahme der geistig Schaffenden am öffentlichen Leben (Mitwirkung in der Volksvertretung und in Behörden des Staates und der Selbstverwaltungskörper).
7. Die wirtschaftlichen Interessen der geistig Schaffenden gegenüber dem Unternehmertum und dem Zwischenhandel.
8. Rechtsschutz der geistig Schaffenden (Urheberrecht im In- und Auslande).
9. Kranken-, Alters-, Invalidenversicherung und Hinterbliebenenfürsorge.

III. Die Bearbeitung der gemeinsamen Aufgaben des Bundes erfolgt durch Zusammenfassung der drei Gruppen der bildenden Künste, des Schrifttums und der Tonkunst und auf Grund der Tätigkeit der diesen Gruppen angehörenden einzelnen Verbände.

Berlin, den 22. Juni 1923  
Beginn der Sitzung 3 Uhr

17

Im Reichsministerium des Innern fand unter Vorsitz des Staatssekretärs Schulz die erste Sitzung des Kuratoriums für die Materialbeschaffung der Notgemeinschaft für deutsche Kunst statt. Anwesend waren Vertreter des Reiches und Preussens, vom Reichswirtschafts-Verband Marcus-Berlin, Höne-München, Baurat Seitler-Dresden, von der Allgemeinen Kunstgenossenschaft Maler Eschke, vom deutschen Künstlerbund Bildhauer Kolbe, vom Reichsverband der Kunsthochschüler Schropp, ferner die persönlich berufenen Mitglieder Riemerschmid-München, Dörner-München, von Gosen-Breslau, Melzer, Sandkuhl und der Unterzeichneter, ein Vertreter der Reinkauf. In das Kuratorium sollen weiter berufen werden: als Vertreter der Industrie Duisberg und Brockmann.

Für die praktischen Fragen der Materialbeschaffung wird ein engerer Ausschuss, bestehend aus Melzer, Kolbe, Eschke, Sandkuhl, Marcus und dem Graphiker Georg Fritz gebildet.

Zu Beginn der Sitzung wurde in Umdruck ein Plan für die Verteilung des Materials, der vom Reichswirtschafts-Verband ausging, verteilt (Vergl. d. Anlage). Dieser Plan überraschte die in die Absichten des Herrn Marcus eingeweihten nicht sonderlich, verblüffte aber doch durch seine radikale Fassung. Staatssekretär Schulz führte zu diesem Vorschlag aus, dass die Materialverteilung mehr als die in bar gewährten Stipendien und sonstigen Hilfen der Allgemeinheit der Künstler zugute kommen sollten. Man vermeide dadurch die Notwendigkeit, den Boden der Werturteile zu betreten. Diese Ausführungen liessen erkennen, dass Staatssekretär Schulz zunächst den Marcus'schen Vorschlag für annehmbar gehalten habe. Im Verlauf der Debatte gab er dies auch unumwunden zu, dass er sich tags zuvor Herrn Marcus gegenüber, mit

dem

dem er durchaus ein Einvernehmen sucht, sich in diesem Sinne geküsst habe. Der Verlauf der Debatte habe aber seine Ansicht völlig geändert.

Der erste temperamentvolle Angriff gegen den Marcus-schen Vorschlag ging von Professor Riemerschmid-München aus, der ausführte, dass die Materialverteilung nur in die Hände der künstlerischen, nicht der wirtschaftlichen Verbände gelegt werden dürfe. Die Verteilung müsse nach der Bedeutung der einzelnen künstlerischen Verbände erfolgen. Der Unter-schriebene führte nach einer ähnlichen Darlegung von Geheim-rat Waetzold aus, dass der Marcus'sche Vorschlag ganz unan-nehmbar sei, da das wichtigste Kriterium der Kunst, die Quali-tät, darin ausgeschaltet sei. Aus der geplanten Hilfe für die Kunst würde nach diesem Vorschlag eine schein-bar allgemeine Hilfe für die ganze Künstlerschaft gemacht. Es sollen damit alle unterstützt, in Wirklichkeit würde kei-nem geholfen werden. Der Plan bedeutet nichts anderes als eine Verzettelung der Mittel, eine mechanischere geistlose Lösung der Frage der Verteilung des Materials sei kaum denk-bar. Anstatt eines kräftigen Stromes, der die für die Kunst wichtigen Potenzen erhalten soll, würde sozusagen ein Sprüh-regen auf die ganze Künstlerschaft niedergehen. Dies wider-spricht durchaus dem Sinn der Notgemeinschaft.

Die Versammlung trat schliesslich, abgesehen von Herrn Marcus, der Ansicht bei, dass die künstlerischen, nicht die wirtschaftlichen Verbände über die Frage der Materialverteilung zu entscheiden haben müssen. Marcus erklärt darauf hin, dass die drei Vertreter des Reichswirtschafts-Verbandes nicht mehr dem Kuratorium angehören könnten, da sich ihr Ver-band nur mit wirtschaftlichen Fragen, nicht aber mit Wertur-teilen befassen dürfe. Auf die Anregung von Staatssekretär

Schulz

Schulz, dass diese drei Herren für ihre Person im Kuratorium verbleiben, behielten sich diese die Entscheidung vor.

Herr Marcus fühlte sich veranlasst in längeren Reden noch auszuführen: das Kuratorium sei eben nicht eine Schaffung der Künstlerschaft, sondern der Regierung. Die Notgemeinschaft werde dadurch zu einer reinen Regierungsaktion. Staatssekretär Schulz betonte dem gegenüber den guten Willen der Arbeitsgemeinschaft des Reiches und der Länder, die Künstlerschaft zu beteiligen. Dies werde aber durch die einseitige Stellungnahme des Herrn Markus immer wieder erschwert. Marcus erwiderte, dass sich der Reichswirtschafts-Verband jedenfalls von den Arbeiten des Kuratoriums zurückziehen müsse, dass aber dadurch die Angelegenheit des Einkaufes von durch die Reinkauf Material nicht berührt werden soll.

Einige technische Fragen für den Material-Einkauf werden auf Anregung von Professor Dörner-München besprochen.

Bei der Erörterung in welcher Weise die künstlerischen Verbände bei der Materialverteilung beteiligt werden sollen, erachtet Herr Marcus für unmöglich, eine befriedigende Liste dieser Verbände aufzustellen, was von anderer Seite lebhaft bestritten wird. Riemerschmid, Marcus und der Unterzeichnete erhalten auf Vorschlag des Staatssekretärs Schulz von der Versammlung den Auftrag eine vorläufige Liste der in Betracht kommenden künstlerischen Verbände aufzustellen. Herr Marcus lehnt seine Beteiligung bei dieser Vorarbeit ab. Die nächste Sitzung des Kuratoriums soll erst in acht Wochen stattfinden. Der Unterzeichnete spricht dafür, dass versucht werden soll, diesen Termin eventuell auf vier Wochen zu verkürzen.

Herr Riemerschmid spricht noch den Dank der Künstlerschaft aus und verfasst eine Resolution, die dem Reichstag, dem Reicherat und dem Reichsfinanzministerium übersandt werden soll.

*Am.*

Notgemeinschaft d. d. Kunst  
Leying in München  
am 15. XI. 23.

13

zu J.-Nr. 727

An der Sitzung der "Notgemeinschaft der deutschen Kunst" in München, die unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Schulz stattfand, hat der Unterzeichnete als Vertreter der Akademie teilgenommen. Anwesend waren außer Vertretern des Reiches und der Länder Vertreter der Künstlerschaft und ein Vertreter des Reichsverbandes der deutschen Kunsthochschüler.

Die Notgemeinschaft wird von einer Arbeitsgemeinschaft des Reiches und der Länder geleitet. Dass gewisse Schwierigkeiten wegen dieser Regelung bestanden hatten, aber wohl überwunden sind, das klang aus einer Ansprache des bayerischen Vertreters Ministerialdirektors Henschel noch heraus. Er betonte, dass eine Zentralisierung auf wirtschaftlichen Gebieten unbedingt richtig sei, dass eine solche aber für die kulturellen Gebiete von den Ländern durchaus abgelehnt würde. Die Beschaffung von Material erfolgt gemeinsam, doch ist eine Verteilung auf die Länder nach Maßgabe der von ihnen für die Beschaffung eingesetzten Mittel vorgesehen.

Das Hauptthema der Beratung war zunächst die Materialbeschaffung als dringendste Frage, schon um einen Teil der bewilligten Milliarde wertbeständig anzulegen. Es sind für diesen Zweck 250 Millionen ausgeworfen, von denen auf Preussen 80 Millionen entfallen. Die Beschaffung des Materials soll in die Hände des Wirtschaftlichen Verbandes gelegt werden, der in seiner Reichseinkaufs-Gemüseschafft (Reinkauf) eine dafür besonders geeignete Organisation besitzt. Otto Marcks, der, wie zu erwarten, lebhaft dafür eintrat, dass die Künstlerschaft, d.h. in seinem Sinne der Wirtschaftliche Verband die Verfügung über die Mittel der Notgemeinschaft möglichst allein in die Hand bekommt, wurde verhältnismässig bald zum Schweigen gebracht. Er begnügte sich einstweilen damit, dass der Wirtschaftliche Verband

den

第1章 一脉相承的理论

37

den Auftrag erhält, für die 20 Millionen Material einzukaufen. Der Verband wird aber bei dieser Tätigkeit als Kontrollinstanz ein Kuratorium erhalten, in dem ausser Vertretern der Künstlerschaft auch Vertreter der Regierung und von dieser besonders berufene Persönlichkeiten Sitz und Stimme haben. Dem Regierungsvertreter in diesem Kuratorium steht gegenüber dem wirtschaftlichen Verband ein Votorecht zu. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus drei Vertretern des Reichswirtschafts-Verbandes, je einem Vertreter der Allgemeinen deutschen Kunstgenossenschaft, des Künstlerbundes und des Reichsbundes der deutschen Kunsthochschüler, ferner werden von der Arbeitsgemeinschaft des Reiches und der Länder wieder einzelne Persönlichkeiten, die ihm nicht als Vertreter von Verbänden usw. angehören berufen, darunter auch der Unterzeichnete. Schliesslich sollen noch zwei Industrielle und ein Vertreter des Bankwesens hinzugezogen werden. Die Hinzuziehung von Vertretern des Werkbundes und der Novembergruppe wurde abgelehnt, dagegen sollen Riemerschmid und Melzer für ihre Person, nicht als Vertreter dieser Gruppen dem Kuratorium angehören.

Die Frage der Materialbeschaffung wurde noch eingehend erörtert, wobei der Unterzeichnete im der Debatte darauf hinsweist, dass es unmöglich sei, diese Frage ganz isoliert von den anderen im Bereich der Notgemeinschaft gehörenden Fragen zu lösen, besonders die wirtschaftlichen Ausstellungsfragen (Wiederherstellung des Ausstellungsprivilegs, <sup>17</sup> Frachtfreiheit, leihweise Ueberlassung vom Rahmen, die damit zusammenhängende Lösung der viel erörterten Frage der Bilder-Normalformate) seien untrennbar davon, ferner die Atelierbeschaffungsfrage und bis zu einem gewissen Grade auch die Frage der Gewährung von baren Unterstützungen bei Ausführung grösserer

### Arbeiten

Arbeiten. Es wurde beschlossen, auch diese Fragen schon jetzt einer Prüfung zu unterziehen. Für die Ausstellungsfrauen wurde Herr Professor von Marr, München, als Referent bestellt. Professor Löwith wird zusammen mit einigen anderen Herren die Atelierfrage bearbeiten und darüber berichten.

Von wem und nach welchen Gesichtspunkten über die Verteilung des vom Wirtschaftlichen Verband angekauften Materials befunden werden soll, wurde in der Münchener Tagung nicht erörtert.

Die erste Sitzung des Kuratoriums für die Materialbeschaffung, soll am 22. Juni nachmittags 3 Uhr im Reichaministerium des Innern in Berlin stattfinden.

Mr.

Arbeiten. Es wurde beschlossen, auch diese Frage, schon jetzt einer Prüfung zu unterziehen. Für die Ausstellungsgesprächen wurde Herr Professor von Marr, München, als Referent bestellt. Professor Löwith wird zusammen mit einigen anderen Herren die Atelierfrage bearbeiten und darüber berichten.

Von wem und nach welchen Gesichtspunkten über die Verteilung des vom Wirtschaftlichen Verband angekauften Materials befunden werden soll, wurde in der Münchener Tagung nicht erörtert.

Die erste Sitzung des Kuratoriums für die Materialbeschaffung, soll am 22. Juni nachmittags 3 Uhr im Reichsministerium des Innern in Berlin stattfinden.

Mr.

C1931

# DEUTSCHE KUNSTGEMEINSCHAFT

Berlin C 2, Schloß. — Berolina E 1 2680



An die

künstlerischen Mitarbeiter  
der Deutschen Kunstgemeinschaft

## Offener Brief.

Aus der mir am 20. Mai zugegangenen Nummer von „Kunst und Wirtschaft“, dem Organ des Reichsverbandes bildender Künstler, entnehme ich, daß vor ungefähr vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung des Gaues Berlin folgenden Beschuß gefaßt hat:

„Die außerordentliche Generalversammlung des RVBK „Gau Berlin“ vom 20. April 1931 ist der Ansicht, daß die in der Öffentlichkeit gegen Kunstgemeinschaft erhobenen schweren Vorwürfe sofortige Prüfung und öffentliche Klarlegung erfordern. Sie verlangt vom Vorstand, daß er in Verbindung mit den Reichsstellen, welche die Beihilfen für die öffentliche Entkraftung der Vorwürfe nicht erfolgt. Solange eine solche das Vertrauen der Künstlerschaft nicht. Der Verband ist dabei von der Sorge getragen, daß eine Einrichtung, die zum Besten der Künstler dienen soll, in diesem Sinne erhalten bleibt.“

Eine Einladung zu der Versammlung hatte ich nicht erhalten. Wahrscheinlich deshalb nicht, weil ich kurz vorher eine Einladung zu einer Aussprache im Gesamtvorstand des Gaues Berlin mit folgendem Brief beantwortet hatte:

Die Deutsche Kunstgemeinschaft hat sich in ihrer ordentlichen Jahresversammlung am 25. März, auf der Ihr Vorstand vertreten war, mit den Angriffen eines kommunistischen Blattes beschäftigt. Das nähere bitten wir aus dem beiliegenden Bericht, von dem wir Ihnen gern einige weitere Exemplare zur Verfügung stellen, entnehmen zu wollen. Sie werden mit uns der Meinung sein, daß sich damit die von Ihnen vorgesehene Aussprache erübrigt.

Aus den gleichen Gründen hätte ich auch die Teilnahme an der Generalversammlung abgelehnt. Ich bin zu jeder freundschaftlichen Aussprache mit dem Reichsverband bereit gewesen und habe erst vor einigen Monaten in einer mehrstündigen Sitzung alle möglichen Auskünfte gegeben. Ich lehne es aber ab, mich vor dem Reichsverband oder vor irgendeinem Forum von Künstlern zu verantworten, noch dazu auf Grund gehässiger kommunistischer Verleumdungen und Verdächtigungen. Soweit diese Angriffe politischer Art waren, gehen sie politisch neutrale Künstlerorganisationen überhaupt nichts an, man darf es meinem eigenen Ermessen überlassen, ob und wie ich politischen Gegnern zu antworten für nötig befnde. Soweit die Angriffe persönlichen Charakter trugen, entstammten sie solchen Bezirken persönlicher Minderwertigkeit, daß ich aus Selbstachtung auf jede Widerlegung verzichtete.

Lag aber eine sachliche Notwendigkeit zu den neuen Angriffen des Reichsverbandes vor? Woher nehmen die Herren des Reichsverbandes das Recht, mich in der Öffentlichkeit, besonders bei den Künstlern, in den Verdacht zu bringen, ich hätte es bei der Verwendung und Verwaltung amtlicher Beihilfen an der nötigen Gewissenhaftigkeit fehlen lassen? Ich habe bisher zu diesen Angriffen geschwiegen. Ich wollte die Deutsche Kunstgemeinschaft nicht durch öffentliche Polemik schädigen, denn sie ist bis zur Stunde immer noch ihrer Aufgabe nachgekommen, gute Werke lebender deutscher Künstler in neuen Käuferkreisen abzusetzen. So verkauften wir bisher in diesem Jahre:

im Januar	19	Werke für RM. 3370.—.
im Februar	28	" 8804.—.
im März	24	" 7699.—.
im April	31	" 8624.—.
im Mai (bis zum 25.)	21	" 9853.—.

Die Monatsumsätze sind zwar geringer als im Vorjahr. Aber dafür ist die wirtschaftliche Not im Jahre 1931 auch noch erheblich schwerer als im Vorjahr. Sodann fehlen in diesem Jahre alle Verkäufe durch auswärtige Filialen, die wir eingezogen haben, und durch den Laden Unter den Linden, den wir gleichfalls aus Ersparnisgründen aufgegeben haben. Ferner hat in diesem Jahre bisher weder eine Reichs- noch eine Staatsbehörde etwas gekauft, nachdem die Kunstdeputation der Stadt Berlin schon seit Jahren für Ankaufe bei der Deutschen Kunstgemeinschaft kein Geld mehr übrig hatte. Aber gewisse Kreise scheinen meine Zurückhaltung, die mir als einem an Kampf gewöhnten Politiker nicht leicht geworden ist, falsch auszulegen. Man wagt sogar den Beschluß, mich des Vertrauens der deutschen Künstlergesellschaft bis auf weiteres für unwert zu erklären. Darauf möchte ich nun doch mit einigen Bemerkungen antworten, die hoffentlich die nötige Deutlichkeit nicht vermissen lassen.

Die Entschließung des Reichsverbandes spricht von „schweren Vorwürfen“, die gegen mich erhoben worden seien und die „sofortige Prüfung und öffentliche Klarlegung“ erforderten. Dabei weiß der Reichsverband, daß die kommunistischen Pöbeln sofort nach ihrer Veröffentlichung von den zuständigen Organen der Deutschen Kunstgemeinschaft, dem Arbeitsausschuß und der Jahresversammlung, zurückgewiesen worden sind, und daß beide Körperschaften mir ihr uneingeschränktes Vertrauen ausgesprochen haben. Der ausführliche Bericht über die Jahresversammlung, an

der auch Vertreter des Reichsverbandes teilgenommen haben, ist allen Mitgliedern der Deutschen Kunstgemeinschaft, allen Künstlern, die mit der Deutschen Kunstgemeinschaft zusammenarbeiten, den zuständigen Behörden und der Presse übersandt worden. Was für eine „Prüfung“ und „Klarlegung“ wird von den Herren des Reichsverbandes noch verlangt?

In der Entschließung heißt es ferner, der Vorstand des Reichsverbandes solle „in Verbindung mit den Reichsstellen, die die Beihilfen für die Deutsche Kunstgemeinschaft gewährt haben“, für „restlose Klärung“ sorgen. Was versteht der Reichsverband darunter? Er weiß doch, daß abgesehen von den regelmäßigen mehrmaligen Revisionen im Jahre durch den Prokuristen einer bekannten Bank, dessen Chef Schatzmeister der Deutschen Kunstgemeinschaft ist, die Kassen- und Buchführung der Deutschen Kunstgemeinschaft erst vor kurzem durch einen erfahrenen Buchhaltungs- und Kassenbeamten des Reichsministeriums des Innern in mehrtagiger gründlicher Arbeit durchgeprüft worden ist und daß das Ministerium Einwendungen nicht erhoben hat. Genügt den Kritikern des Reichsverbandes diese „restlose Klärung“ durch die einzige „Reichsstelle, welche die Beihilfen für die Deutsche Kunstgemeinschaft gewährt hat,“ nicht? Vielleicht weil sie nicht dabei gewesen sind? Glaubt der Reichsverband, daß er in Kassen- und Buchführungsangelegenheiten sachverständiger ist als die genannten Sachverständigen? Oder glaubt er, daß er die zweckmäßige Verwendung der amtlichen Beihilfen besser beurteilen kann als das Reich oder die Deutsche Kunstgemeinschaft? Das wäre eine völlig irrite Auffassung. Die Beihilfen werden zur Behebung der Notstände „deutscher Kunst“ nicht „deutscher Künstler“ gewährt, worauf nachdrücklich hingewiesen werden muß. Der Notstand der deutschen Kunst ist aber nicht nur eine Angelegenheit der Künstler und ihrer Organisationen, sondern eben so sehr eine Angelegenheit der deutschen Kultur im allgemeinen und ihrer berufenen und freiwilligen Sachwalter. Vor allem muß man dem Notstand der bildenden Künste dadurch zu begegnen suchen, daß man wieder Menschen willig und fähig macht, gute Werke lebender Künstler zu erwerben.

Gerade diesem Zwecke dient die Deutsche Kunstgemeinschaft. Sie ist keine Künstlervereinigung, weder eine künstlerische noch eine wirtschaftliche, sondern eine Vereinigung von Kunstfreunden, eine sozialkünstlerische Publikumsorganisation. Für die Einrichtung und Leitung eines solchen Unternehmens sind nicht die schöpferischen Eigenschaften eines Malers oder Bildhauers notwendig, sondern Eigenschaften und Fähigkeiten, wie man sie im Organisationsleben erlernt und ausübt. Ich habe nun einmal meine Lebensaufgabe in der organisatorischen Bearbeitung kultureller Probleme gesehen. Eine meiner ersten praktischen Arbeiten in Berlin im Jahre 1895 bestand in Vorträgen und Artikeln über die damalige große Berliner Kunstausstellung und in Führungen bildungseifriger Berliner Arbeiter durch die Ausstellung. In den 36 Jahren, die seitdem verflossen sind, habe ich meine organisatorischen Erfahrungen durch das Vertrauen meiner Gesinnungsfreunde und durch meine amtliche Tätigkeit vermehren und verbessern können. Vor einigen Jahren habe ich mich, unter Zurückstellung anderer wichtiger und liebgewordener Arbeiten, fast ausschließlich der Aufgabe zugewandt, den bildenden Künsten, die in der Zeit des Films, des Funks, des Sports und vieler anderer Anreize in den Hintergrund gedrängt worden sind, durch eine neuzeitliche Organisation neue Freunde und Helfer zu führen.

# VEREIN BERLINER KÜNSTLER

BERLIN W 10, den 19. April 1933  
TIERGARTENSTRASSE 2 A  
Fernspr.: B 2 Lützow 1718

17

*Janv 1933. Amersdorff  
zu pf. konstituierungs  
der Lüttke Schlichting  
Mng. gen. Ernst*

## Einladung

Wannen 24. 4. 33. zu einer ordentlichen Hauptversammlung  
am Dienstag, den 25. April 1933, abends 6½ Uhr,  
Tiergartenstraße 2 a.

### Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.  
Es kommen zur Kugelung als ordentliche Mitglieder:  
a) Hans List, Maler,  
b) Wilhelm Repsold, Bildhauer.
2. Antrag Max Schlichting:  
Der Verein wolle beschließen, dem Herrn Staatskommissar für das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung folgende Wünsche vorzutragen:
  1. Die Kunst muß dem Volke wieder nahegebracht werden durch eine große staatliche, den ganzen Sommer geöffnete Kunstausstellung.  
Zum Erfolg dieser Ausstellung ist notwendig:  
Eine umfangreiche Ausstellung, die auch gegenständlich bei den breiten Massen des Volkes Interesse erregt und noch durch vaterländische Sonderabteilungen, wie z. B. große Männer aus großer Zeit, Landschichten aus den abgetrennten Gebieten, deutsche Volkslieder in Bildern etc. seelische Erhebung bietet. Die früheren festen Ausstellungssatzzungen auf der Basis der Selbstverwaltung der Künstler mit staatlichem Kommissar sind wieder herzustellen.  
Goldene Staatsmedaillen werden wieder verliehen.  
Während der Dauer dieser vom Staat durch Propaganda gestützten Ausstellungen dürfen weder Akademie noch Museen Ausstellungen moderner Kunst veranstalten.  
Staatsankäufe während dieser Zeit erfolgen nur auf dieser Ausstellung.
  2. Die durch die frühere Regierung 1918 aufgelöste Landeskunstkommission wird wieder bestellt.
  3. Die vom Staat in den letzten 30 Jahren erworbenen, aber nicht in die Museen gelangten modernen Kunstwerke sind in einer Auswahl öffentlich auszustellen.
  4. Die Auswahl der Kunstwerke bei deutschen Ausstellungen im Auslande soll nicht ohne Mitwirkung der Künstlerschaft erfolgen.
  5. Ein neues der deutschen Kunst würdiges Ausstellungsgebäude ist zu schaffen.
3. Mitteilungen.

Der Vorstand

Carl Langhammer, 1. Vorsitzender.

Die Reproduktionstechnik wird immer besser und damit für das originale Kunstwerk des lebenden Künstlers immer gefährlicher. Die moderne Architektur geht Wege, die das Bild als Raumschmuck am liebsten ganz ausschalten möchten. Die Einkommensverhältnisse der kulturell interessierten Volksschichten, die in einem demokratischen Volksstaat in erster Linie für den Kunsterwerb gewonnen werden müssen, der Beamten und Angestellten und der freien Berufe bis zu den besser entlohnten Arbeitern, werden immer schwieriger. Die Haushalte des Reichs, der Länder und der Gemeinden streichen die Kunstfonds von Tag zu Tag mehr zusammen. Und in einer solchen Zeit glaubt der Reichsverband bildender Künstler die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder dadurch wirksam zu vertreten, daß er die einzige Organisation angreift und in der Öffentlichkeit herabzusetzen versucht, die trotz aller schweren Zeitverhältnisse bisher noch Monat für Monat gute Werke lebender deutscher Künstler abzusetzen vermoht hat! Und ich, der ich in den letzten fünf Jahren für die Deutsche Kunstgemeinschaft Opfer gebracht habe, von deren Ernst und Last die schnellfertigen Kritiker sich keine Vorstellung machen können, werde verächtigt, weil man die für die Tätigkeit der Deutschen Kunstgemeinschaft nötige Verbindung künstlerischer und wirtschaftlicher Überlegungen und Maßnahmen nicht versteht und weil es immer noch leichter ist, die Ehre eines anderen herabzusetzen als sein Werk besser zu machen. Und so kommt schließlich ein Beschuß zustande, der mir als Leiter der Deutschen Kunstgemeinschaft das Vertrauen der Künstlerschaft abspricht.

Diese Tatsache gilt es zu klären. Die Deutsche Kunstgemeinschaft hat zwar in den Wochen, die seit jenem Beschuß vergangen sind, von diesem mangelnden Vertrauen noch nichts gespürt. Eher sind der Wunsche und Anliegen aus Künstlerkreisen, aus denen ein großes Vertrauen zur künstlerischen und wirtschaftlichen Arbeit der Deutschen Kunstgemeinschaft spricht, in diesen Wochen noch mehr an uns herangetreten als sonst. Aber vielleicht brauchen die Künstler, die uns ihr Vertrauen infolge des Beschlusses des Reichsverbandes zu kündigen beabsichtigen, eine längere Überlegungsfrist. Hierfür scheinen mir aber fünf Wochen genug zu sein. Ich sehe deshalb in den nächsten Tagen und Wochen den Kündigungsbriefen aus den Reihen der Künstler entgegen, mit denen die Deutsche Kunstgemeinschaft seit Jahren vertrauensvoll zusammenarbeitet. Zahl und Art dieser Vertragskündigungen werden für meine weitere Tätigkeit in der Deutschen Kunstgemeinschaft von entscheidender Bedeutung sein. Auch ich bin dabei von der Sorge getragen, daß eine Einrichtung, die zum Besten der deutschen Kunst dienen soll, in diesem Sinne erhalten bleibt.

Berlin, den 27. Mai 1931.

Heinrich Schulz  
Staatssekretär i. e. R.  
Vorsitzender der Deutschen Kunstgemeinschaft.

Aenderungsvorschläge für die Satzung der Gesellschaft  
der Kunstmfreunde zu Berlin E. V.  
-----

Die §§ 7, 8, 11, 12, 13 und 14 erhalten folgende Fassung:  
-----

§ 7

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,  
dem Schriftführer und  
dem Schatzmeister

der Vorstand kann bis zu 3 Mitglieder der Gesellschaft  
als beratende Beisitzer hinzuwählen.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich  
und aussergerichtlich, führt den Schriftwechsel durch sei-  
nen Schriftführer und verwaltet das Gesellschaftsvermö-  
gen durch seinen Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstands-  
mitglieder sind zur rechtsverbindlichen Zeichnung berech-  
tigt. Den Vorstand im Sinne des § 26 B.G.B. bilden der  
Vorsitzende und der Schriftführer, in deren Behinderung  
der Schatzmeister.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und Schatz-  
meister werden jeweils auf drei Jahre durch Mitglieder-  
versammlungen zu Jahresbeginn gewählt. Wiederwahl ist zu-  
lässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.  
die von dem Vorsitzenden einberufen werden. In eiligen  
Fällen kann die Beschlussfassung schriftlich erfolgen.

Für die Erledigung der laufenden Arbeiten und für  
die Buchführung wird ein Geschäftsführer bestellt.

§ 8

Die Mitglieder der Gesellschaft bestehen aus Ein-  
zelmitgliedern oder korporativen Mitgliedern. Die Ent-  
scheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes obliegt dem  
Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die  
Mitgliederliste, worüber eine Mitgliedskarte für das lau-  
fende Geschäftsjahr ausgestellt wird, die nach dem Fort-  
schreibungsverfahren nummeriert wird. Die Nummer der Mit-  
gliedskarte ist bei eventuellen Verlosungen zugleich die  
Losnummer des betreffenden Mitgliedes.

Der

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 100 RM; eine Herabsetzung des Betrages kann vom Vorstand beschlossen werden.

Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch eine einmalige Zahlung von 1000 RM erworben.

Der Beitrag ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres einzuzahlen. Nach Ablauf des ersten Vierteljahres wird er durch Postnachnahme eingezogen.

#### § 11

Die Mitgliederversammlung ist die ordentliche oder eine ausserordentliche. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle drei Jahre in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort stattfinden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gesellschaft einen entsprechenden Antrag an den Vorstand richtet.

#### § 12

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch Drucksache und muss mindestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.

#### § 13

Alljährlich wird ein gedruckter Jahresbericht der Gesellschaft herausgegeben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst, sofern nicht gesetzlich anderes vorgeschrieben ist. Ueber die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Ueber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeit der Gesellschaft besondere Kommissionen wählen, insbesondere für die Ankäufe von Kunstwerken.

Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch einen beeidigten Rechnungsprüfer. Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt auf Grund dieser Prüfung durch die Mitgliederversammlung

#### § 14

- 3 -

§ 14

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschlossen werden.

Sollte bei Auflösung der Gesellschaft Vermögen vorhanden sein, so ist es für gemeinnützige Zwecke und zwar entsprechend den Aufgaben der Gesellschaft zur Förderung der lebenden deutschen Kunst zu verwenden. Ueber die Art der Verwendung beschliesst die für den Auflösungsfall einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Eine Verteilung der Mittel der Gesellschaft an die Mitglieder darf nicht stattfinden.

§ 15 kommt in Wegfall.

V e r z e i c h n i s  
der von der Gesellschaft der Kunstmfreunde angekauften Werke  
( Stand vom Ende Mai 1934 )

	Name des Künstlers	Titel des Werkes	Tech- nik	Ankaufs- preis	erwor- ben am
1.	Fritz Koelle München	Selbstbildnis	Bronze	1000	26. Mai 1930
2.	Otto Heinrich Potsdam	Winter	Oel	500	
3.	Hans Stübner Berlin	Strasse in Se- villa	Oel	500	
4.	Max Kaus Berlin	Schwarzwaldland- schaft	Oel	1000	
5.	Hermann Teuber Berlin	Reiterquadrille	Oel	600	
6.	Ernst Strassner Berlin	Flugplatz	Oel	300	
7.	Heinrich Schwarz Berlin	Ländliche Szene	Oel	500	
8.	Alfred Partikel Königsberg	Siedlung	Oel	600	
9.	Xaver Fuhr Mannheim	Vorfrühling	Oel	800	
10.	Felix Meseck Weimar	Landstrasse	Oel	500	
11.	Anton Grauel Frankfurt a.M.	Schlafende	Bronze	500	
12.	George Gross Berlin	Tanzlokal	Oel	2000	16. Febr. 1931
13.	Xaver Fuhr Mannheim	Brücke	Oel	1000	
14.	Ewald Mataré Berlin	Kuh	Holz	1500	

- 2 -

	Name des Künstlers	Titel des Werkes	Tech- nik	Ankaufs- preis	erwor- ben am
15.	Artur Degner Berlin	Landschaft aus dem Vorharz	Öel	800	12. Mai 1931
16.	Ludwig Dettmann Berlin	Wintertag, Pflugge- spanne	Pastell	1800	
17.	Julius Hess München	Blühender Baum	Öel	1500	
18.	Willy Jaeckel Berlin	Am Strand	Öel	3000	
19.	Werner Laves Berlin	Alt Stralau	Öel	800	
20.	Emil Orlik Berlin	Aus Monte Verita	Öel	500	
21.	Alfred Partikel Königsberg	Weinberge bei Olevano	Öel	600	
22.	Hugo Troendle München	Dorfschänke	Öel	1000	
23.	Hermann Brachert Königsberg	Bronzebüste (Studie)		1200	
24.	Ernesto de Fiori Berlin	Marlene Dietrich ( Bildnisbüste )	Zement	700	
25.	Aug. Wilh. Dressler Berlin	Das rote Haus	Öel	600	29. Juli 1931
26.	Ernst Fritsch Berlin	Strasse im Frühling	Öel	600	
27.	Ulrich Hübner Berlin	Landschaft aus Jena	Öel	1500	
28.	Wilhelm Kohlhoff Berlin	Blick auf Paris	Öel	800	
29.	Franz Lenk Berlin	Landschaft	Öel	350	
30.	Rudolf Levy Berlin	Segelregatta	Öel	1000	

- 3 -

	Name des Künstlers	Titel des Werkes	Technik	Ankaufspreis	erworben am
31.	Erna Raabe Berlin	Graubündner Landschaft	Öel	600	29.Juli 1931
32.	Bernhard Sopher Düsseldorf	Ausruhende Wasserrträgerin	Bronze	400	
33.	E. R. Weiss Berlin	Die Gefangene	Öel	1500	
34.	Käthe Kollwitz Berlin	Kinderzeichnung		300	11.Nov. 1931
35.	Alfred Kubin Wernstein	Der Betrunkene	Federzeichn.	150	
36.	Alfred Kubin Wernstein	Der verlorene Sohn	Feder- u.Pinsel- zeichn.	150	
37.	Renée Sintenis Berlin	Selbstbildnis, Maske	Bronze	600	
38.	Felix Meseck Weimar	Sabiner Gebirge	Aquarell	150	
39.	Paul Plontke Berlin	Jlshofen	Deck- u. Wasser- farben	200	
40.	Walter Wellenstein	Landschaft	Öel	300	
41.	Wilhelm Wagner Berlin	Dom und Börse, Berlin	Öel	500	
42.	Fritz Röll Berlin	Bronzekopf		750	21.Jan. 1932
43.	Fritz Heinsheimer	Bedaja	Aquarell	75	21.Apr. 1932
44.	Fritz Heinsheimer	Strassentänzerin	Aquarell	75	
		Berlin			

	Name des Künstlers	Titel des Werkes	Tech- nik	Ankaufs- preis	erwor- ben am
45.	Fritz Heinsheimer Berlin	Chinesische Häuser	Aquarell	75	21.April 1932
46.	Fritz Heinsheimer Berlin	Zwei Singelesen- mädchen	Aquarell	75	
47.	Bruno Krauskopf Berlin	Stilleben	Oel	500	
48.	Karl Walther Leipzig	Stilleben mit Fasan	Oel	300	
49.	Karl Schmidt-Rott- luff,Berlin	Frauen am Meer	Oel	1800	
50.	Rudolf Belling Berlin	Der Bergmann	Bronze	700	
51.	Ernesto de Fiori Berlin	Selbstbildnis	Bronze	500	
52.	Laurent F.Keller Berlin	Frauenmaske	Orig. Terra- kotta	300	
53.	Annot Berlin	Kalla und Amaryllis	Oel	600	24.Nov. 1932
54.	Klemens Wiesche- brink,Berlin	Landschaft	Oel	300	
55.	Hans Meid Berlin	Die Via in Padua	Oel	600	
56.	Magnus Zeller Berlin	Kinderbegegnung. Dorfkind und Stadtkind	Oel	400	
57.	Martel Schwich- tenberg,Berlin	Am Kattegatt	Oel	500	
58.	Artur Degner Berlin	Flache Land- schaft	Oel	350	
59.	Kurt Haase-Jastrow Berlin	Fischerboote	Oel	400	

	Name des Künstlers	Titel des Werkes	Technik	Ankaufspreis	erworben am
60.	Lothar O t t o München	Französische Bildnisbüste	Engl. Ze- ment	600	24. Nov 1932
61.	Wolf Röhricht Berlin	Ascona	Öel	500	
62.	Gerhard Marcks Halle	Alfred Partikel	Bronzebüste	500	
63.	Anton Grauel Berlin	Knieendes Mä- dchen	Bronze	600	9. Juni 1933
64.	Otto H. Engel Gl"cksburg (Ostsee)	Flaute	Öel	400	4. Mai 1934
65.	Willy ter Hell Berlin	Aus Mecklenburg	Öel	300	
66.	Walter Simschat Berlin	Stillleben	Öel	100	
67.	A. Kanoldt Berlin	Stillleben	Öel	1000	

- 26
- 1) Kriegergewalt bildende Kämpfer Wettbewerb
  - 2) Wettbewerb Kämpferkunst Berlin
  - 3) Allym. Wettbewerb Kämpfergewalt Berlin
  - 4) Allym. Wettbewerb Kämpferkunst Berlin
  - 5) Die Wettbewerbe Erinnerung an die Kämpfer, Kämpferinnen, Kämpfer und Kämpferinnen Berlin
  - 6) Erste Wettbewerbe Kämpferkunst Berlin
  - 7) Wettbewerb Wettbewerb Kämpferkunst
  - 8) Krieg Erinnerung an die Kämpfer
  - 9) Kriegerkunstwettbewerb
  - 10) ~~Kriegerkunstwettbewerb~~
  - 11) ~~Kriegerkunstwettbewerb~~
  - 12) Wettbewerbskunst der Kämpferin  
(Kriegerkämpferin mit "Allymum" u.  
"Münzigen" Ausstellung)
  - 13) Wettbewerb Kämpferkunstwettbewerb, die Kämpferin f. 20  
Winter
  - 14) Kriegerkunst Kämpfer
  - 15) Kämpfer Kriegerkunst
  - 16) Kämpfer. Erinnerung Kämpfer Kämpfer
  - 17) Wettbewerbskunst
  - 18) Wettbewerb der Kämpferin Kämpferin bildende Kämpfer  
Ludwig Beckins E.V.
  - 19) Kriegerin der Kämpferkunst
  - 20) Kriegerin der Kämpferkunst, der Ring Berlin II

- 21) Reisefördervereinigung, der Ring "Berlin"
- 22) Wismarer Tänzer-Gruppenkreis
- 23) Wismarer Tänzer Minthas, "Droppin" E. V.
- 24) Wismarer Rinn Droppin Tänzervereinigung
- 25) Wismarer Minthener Gymnastikgruppe II
- 26) Wismarer Tänzer. Vereinigung, Linthold, "Gruppe"
- 27) Minthener Tänzergruppe, der Land
- 28) Wismarer Elternvereinbund, Landes, "junge Bayern" II
- 29) Wismar für Originalverarbeitung in Minthener II
- 30) Landesjugendlicher Tänzer Minthener II
- 31) Tänzerbund Minthener E. V.
- 32) Tänzerbund der Wismarer II

- Veranstaltungen*
- ✓ Künstler-Vereinigung Berliner Bildhauer,
  - ✓ Allgem. Dtsch. Kunstgenossenschaft, Berlin W 30, Berchtesgadener Str. 5
  - ✓ Deutsche Gesellschaft für christliche Kunst e. V., München II NO Ludwigstr. 5
  - ✓ Deutscher Künstlerverband " Die Juryfreien " E.V. München, Prinzregentenstr. 2
  - ✓ *Kunstverein Berlin* Grosse Berliner Kunstausstellung, Berlin, Schloss Bellevue
  - ✓ Künstlerbund München e. V., München, Hofgartenstr. b. Armeemuseum Marstallplatz 3
  - ✓ Künstlerverband deutscher Bildhauer E. V., Bln-Friedenau, Rotdornstr. 5
  - ✓ Verein selbstständiger Bildhauer Berlins, Berlin SO. 36, Adalbertstr. 5
  - ✓ Allgemeiner Deutscher Bildhauerbund, " "
  - ✓ Secession der Künstlerinnen " Der Ring ", Frau Helene Wolff, Bln-Schmargendorf, Breitestr. 2 b
  - ✓ Frauenkunstverband e. V. Vors. Frl. Eva Stort, Berlin, Uhlandstr. 16 1
  - ✓ *Kunstfrauen-Verein Berlin* Freie Vereinigung der Graphiker, Berlin-W, Motzstr. 63
  - ✓ Verband Deutscher Illustratoren - A. Knab, Berlin W 50, Neue Ansichtsstr. 12
  - ~~Arbeitsgemeinschaft der Juryfreien, Berlin NW. 40, Platz der Republik 4~~
  - ✓ Polygraphia, Verein befreund. Koll. d. graph. Künste, Otto F. Reinhard Berlin SW. 19, Hausvogteiplatz 11 a
  - ✓ Verein Berliner Künstler, Berlin W 9, Bellevuestr. 3
  - ✓ " Block " Bund deutscher Künstler, Vors. Bildhauer Willibald Fritsch, Charlottenburg, Schlüterstr. 77
  - ✓ Künstler-Bund " Südwest " Maler F. Hildebrandt, Bln-Pankow, Parkstr. 17 a
  - ✓ Reichsverband bild. Künstler Deutschlands, Bln-Charlottenburg 5, Lietzenseeuf 9 c
  - ✓ Reichsverband bild. Künstler Deutschlands " Bau Berlin ", Berlin W 62, Lutherstr. 46
  - ✓ Berliner Secession, Berlin W 50, Budapest Str. 10
  - ✓ Bund Deutscher Gebrauchsgraphiker, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 37-38
  - ✓ Vereinigung bildender Künstler E.V. Berlin NW 40, Platz der Republik 4
  - ✓ Deutscher Künstlerbund, z.Hd. Frau Min. Rat Gall, Bln-Dahlem, Arnimallee 23
  - Kunstverein Berlin*  
*Autographen*

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

# **Preußische Akademie der Künste**

**Band:**

**I / 323**

**- - Ende - -**